

Vorsorgereglement

Vorsorgestiftung 3a Digital (Fondation de Prévoyance 3a Digital) (Fondazione di Previdenza 3a Digitale) (Pension Foundation 3a Digital)

mit Vermögensverwaltung durch True Wealth AG

Dieses Vorsorgereglement bestimmt den Rahmen, in welchem die Stiftung die steuerbegünstigte gebundene individuelle Selbstvorsorge (Säule 3a) im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen umsetzt. Es regelt die Rechtsbeziehung zwischen den Vorsorgenehmern¹, welche True Wealth AG als die für sie zuständige Vermögensverwalterin bezeichnet haben, und der Stiftung.

Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Als Vermögensverwalterin ist die True Wealth AG beauftragt.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Vorsorgereglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen ab. Die Vorsorgevereinbarung gilt als abgeschlossen, wenn der Antrag vom Vorsorgenehmer mit elektronischer Signatur oder eigenhändiger Unterschrift an die Stiftung übermittelt wird und diese die Annahme des Antrags bestätigt, sei dies auf elektronischem oder aber schriftlichem Weg.

Art. 3 Bestimmung der Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann Zeitpunkt und Höhe der Einzahlungen auf sein Vorsorgekonto frei bestimmen. Das Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages wird gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG bestimmt.

Überhöhte Beiträge sind dem Vorsorgenehmer ausschliesslich entsprechend der von den Steuerbehörden erstellten Bescheinigung zurückzuerstatte. Auf überhöhten Beiträgen besteht kein Anspruch des Vorsorgenehmers auf Verzinsung dieses Kapitals, allfällige Negativzinsen können angewendet werden.

Zudem kann er bereits bestehende Vermögenswerte der Säule 3a von einer anderen anerkannten Vorsorgeform transferieren.

¹ Aus Gründen besserer Verständlichkeit und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Art. 4 Übersicht

Der Vorsorgenehmer hat unter Vorbehalt eines entsprechenden Angebotes seitens der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieses Vorsorgereglements folgende Möglichkeiten:

- a) Akkumulierung von Sparkapitalien und deren Zinsen;
- b) Anlage eines Teils seines Vorsorgekapitals in von der Stiftung angebotenen Wertschriften;
- c) Ergänzung der Vorsorgevereinbarung durch eine Risikoversicherung;
- d) Verwendung des Vorsorgekapitals zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum.

Art. 5 Konto- und Depotführung

Der Vorsorgenehmer ist im Rahmen von Art. 82 BVG bzw. BVV 3 zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen in Schweizer Franken bei der Stiftung berechtigt. Mit den Einlagen erwirbt der Vorsorgenehmer einen vorsorgerechtlichen Anspruch gegenüber der Stiftung. Der Vorsorgenehmer hat keinen Anspruch gegenüber der Stifterin, der True Wealth AG, der von der Stiftung genutzten Geschäftsleitung oder der von ihr eingesetzten Depotbank.

Die Einlagen werden im Sinne von Art. 5 BVV 3 in Form einer Kontolösung oder auf Instruktion des Vorsorgenehmers hin in Form von Wertschriftensparen angelegt. Kontolösung- und Wertschriftensparen können kombiniert werden. Die Einlagen, die Zinsen der Kontolösung und die Wertschriften des Wertschriftensparens bilden unter Abzug allfälliger Gebühren und Negativzinsen das Vorsorgeguthaben.

Die Einlagen sind grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig, in denen sie dem korrekten und von der Stiftung angegebenen Konto gutgeschrieben wurden. Die Einlagen können nicht rückwirkend gutgeschrieben werden.

Das Vorsorgeguthaben wird den einzelnen Vorsorgenehmern zuordenbar geführt. Die Stiftung hat das Recht, die Konto- und Depotführung auf die Basellandschaftliche Kantonalbank als Depotbank der Stiftung zu übertragen. Die Anlagen können in Sammelkonti bzw. -depots geführt werden.

Der von der Stiftung entrichtete Zins orientiert sich an den marktüblichen Konditionen für Säule 3a-Konti. Die Stiftung hat das Recht, die Zinssätze jederzeit den jeweiligen Marktverhältnissen anzupassen. Zinssatz und Zinsberechnungsmethode werden auf der Internetseite der True Wealth AG publiziert oder den Vorsorgenehmern auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Die Stiftung ist berechtigt, auch Negativzinsen anzuwenden.

Für das Wertschriftensparen kann der Vorsorgenehmer eine seinem Risikoprofil entsprechende individuelle Anlagestrategie wählen. Einzelheiten der Anlagetätigkeit werden im Anlagereglement festgehalten.

Der Vorsorgenehmer hat die Pflicht, der Stiftung umgehend die nötigen Erklärungen, Dokumente und Beweismittel anzugeben bzw. vorzulegen, damit das fällig gewordene Vorsorgeguthaben als freies Kapital auf ein gewöhnliches Konto überwiesen werden kann.

Art. 6 Ergänzende Versicherung

Will der Vorsorgenehmer seine persönliche Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen, kann die Stiftung diesem eine entsprechende Versicherung (Tod/Invalidität) vermitteln. Für die Risikoversicherung sind die Versicherungspolice sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherungsunternehmens massgebend.

Art. 7 Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgekapital für selbst genutztes Wohneigentum ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig (vgl. Art. 6 Abs. 1 WEFV, Art. 4 Abs. 2 BVV 3). Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die True Wealth AG oder die Depotbank, bleiben in ihrem Entscheid über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

Art. 8 Erlebensfall oder Erreichung des ordentlichen Rentenalters

Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV, in jedem Fall aber bei Erreichen dieses Alters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zinsen. Grundsätzlich ist eine Verlängerung der Vorsorgevereinbarung über das Erreichen der AHV-Berechtigung hinaus ausgeschlossen. Sofern der Vorsorgenehmer jedoch nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden. Liegt der Stiftung in diesem Zeitpunkt keine klare Weisung des Vorsorgenehmers für die Auszahlung vor, ist sie zur Auszahlung in der Weise berechtigt, dass sie das Guthaben zugunsten des Vorsorgenehmers auf ein gewöhnliches von der True Wealth AG verwaltetes Portfolio bei der Depotbank der Stiftung überträgt.

Die Stiftung hat das Recht, allfällige Wertschriften innert angemessener Frist vor Beendigung bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung zu veräussern.

Das Vorsorgeguthaben ist als Kapital in Schweizer Franken zu beziehen. Wertschriften können nicht bezogen werden.

Art. 9 Tod oder Invalidität

Das Vorsorgekapital wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung ist zulässig, wenn der Vorsorgenehmer zum Bezug einer ganzen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung berechtigt und das Invaliditätsrisiko im Rahmen der gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

Art. 10 Begünstigte im Todesfall

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei – vorbehältlich der Bestimmung von Absatz 3 hiernach – das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 lit. b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Absatz 1 lit. c bis e abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Vorsorgereglement bzw. allfälligen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

Art. 11 Auflösung der Vorsorgevereinbarung, Vorbezug

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitigem Bezug des Vorsorgekapitals ist ausser in den in Art. 7 und 8 genannten Fällen nur statthaft, wenn der Vorsorgenehmer

- a) die Schweiz endgültig verlässt;
- b) eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder
- d) das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.

Ausserdem kann das Vorsorgekapital ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird für:

- e) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- f) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- g) Rückzahlung von Hypothekardarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug nach lit. e bis g kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Für jeden Antrag auf eine vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung nach lit. a bis c sowie e bis g ist der aktuelle Zivilstand des Vorsorgenehmers durch einen amtlichen Zivilstandsausweis zu belegen, der im Zeitpunkt der Auszahlung nicht älter als drei Monate sein darf.

An Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist eine solche vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung nach lit. a bis c sowie e bis g nur zulässig, wenn der Ehegatte (bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner) schriftlich zustimmt. Übersteigt der beantragte Betrag in der Summe über alle 3a-Konten die Schwelle von CHF 30'000, so muss die schriftliche Zustimmung des Ehegatten (bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners) amtlich bzw. notariell beglaubigt sein, sofern sie nicht mit qualifiziert elektronischer Signatur (QES) geleistet wurde.

Gemäss Art. 4 Abs. 3 BVV 3 können Ansprüche auf Altersleistungen dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. Im Übrigen können Vorsorgekapitalien nicht vorzeitig bezogen oder abgetreten werden.

Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Art. 12 Verwaltungskosten, Bearbeitungsgebühren

Die Stiftung ist berechtigt, beim Vorsorgenehmer Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren zu erheben. Insbesondere ist die Stiftung berechtigt, vom Standardpreis abweichende Gebühren zu erheben, wenn der Vorsorgenehmer nicht die zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare für Mitteilungen und Geschäftsvorfälle nutzt. Diese abweichenden Gebühren sind im Kostenreglement festgelegt (ausserordentliche administrative Aufwände).

Die Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren werden vom Stiftungsrat festgelegt und in einem Beschluss festgehalten. Die Stiftung ist berechtigt, die Verwaltungskosten und Bearbeitungsgebühren jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Die Höhe der Kosten bzw. deren Änderung werden den Vorsorgenehmern zur Kenntnis gebracht. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die gesetzlichen Informationsrechte der Vorsorgenehmer gewahrt werden.

Art. 13 Dokumentations-, Rechenschafts- und Informationspflichten

Die Vorsorgestiftung 3a Digital hält sich an die schweizerischen Dokumentations-, Rechenschafts- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistungen anbietet.

Art. 14 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke.

Art. 15 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt, da er ein Auflösungsbegehrten stellt, Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Art. 16 Datenpflege und Datenschutz

Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die von der Stiftung eingesetzte Depotbank und beauftragte Dritte (z. B. True Wealth AG) von seinen Daten so weit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die von der Stiftung eingesetzte Depotbank und von der Stiftung beauftragten Dritten, die Personendaten und personenbezogene Daten, von denen sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben Kenntnis erhalten, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der Datenschutzerklärungen bearbeiten dürfen. Die von der Stiftung beauftragten Dritten können Drittanbieter beziehen (Outsourcing). Der Vorsorgenehmer erklärt sich ausserdem damit einverstanden, dass die von der Stiftung eingesetzte Depotbank und von der Stiftung beauftragten Dritten und gegebenenfalls beigezogene Drittanbieter untereinander Daten und Informationen zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben austauschen. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

Der Vorsorgenehmer bewahrt seine Unterlagen und Legitimationsmittel wie Karten, Passwörter oder Codes sorgfältig auf und trifft alle Vorsichtsmassnahmen, um zu verhindern, dass Unberechtigte darauf zugreifen können. Bei Aufträgen beachtet er alle

Vorsichtsmassnahmen, die das Risiko von Missbräuchen oder Betrügereien vermindern. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, sind vom Vorsorgenehmer zu tragen.

Die Stiftung bzw. die True Wealth AG prüft die Legitimationen im geschäftsüblichen Umfang und trifft angemessene Massnahmen, um Missbräuche und Beträger zu erkennen und zu verhindern.

Die Kommunikation zwischen der Stiftung, der Geschäftsleitung oder der True Wealth AG und dem Vorsorgenehmer sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Banking, Telefon, Fax, Mobiltelefon, SMS, E-Mail, Chat, Social Media, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die erwähnten Parteien sind ermächtigt, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die der Vorsorgenehmer der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

Die Stiftung, Depotbank und die von der Stiftung beauftragten Dritten haben das Recht, Daten des Vorsorgenehmers zu bearbeiten unabhängig davon, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass die Stiftung nicht dem Bankkundengeheimnis untersteht.

Die Stiftung ist berechtigt, Verträge, Urkunden und andere Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren.

Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sowie Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen und anderer Mitteilungen hat der Vorsorgenehmer sofort nach Empfang der entsprechenden Mitteilung schriftlich vorzunehmen, spätestens aber innerhalb eines Monats. Vom Vorsorgenehmer nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und den daraus entstehenden Schaden selbst zu tragen hat.

Art. 17 Adressänderungen, Mitteilungen, Steuerstatuswechsel, Kürzung der Leistungen

Der Vorsorgenehmer informiert die Stiftung in der vorgesehenen elektronischen Form über die von der True Wealth AG zur Verfügung gestellte Plattform umgehend über Änderungen seiner der Stiftung gegenüber gemachten Angaben wie Name, Zivilstand, Adresse, Domizil, Nationalität, Telefonnummer, Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse, Abzugsberechtigung oder Steuerstatus. Weiter hat der Vorsorgenehmer die Stiftung über allfällige Steuerstatuswechsel zu informieren, insbesondere in Bezug auf die Qualifikation als US-Person bzw. Nicht-US-Person. Die Stiftung trifft keine Haftung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben. Mitteilungen der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Kontaktangabe verschickt worden sind.

Bricht der Kontakt zum Vorsorgenehmer ab, wird die Vorsorgebeziehung grundsätzlich weitergeführt. Die Stiftung hat das Recht, kontaktlos gewordene Vorsorgeguthaben wie kontaktlos gewordene Bankguthaben den zuständigen Stellen zu melden oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren. Erweisen sich die Kontaktbemühungen der Stiftung als fruchtlos, wird das Vorsorgeguthaben zehn Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentaltes zu freiem Stiftungsvermögen. Zwingende Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtgenügender Form erfolgt, wenn sie über das Benutzerkonto des Vorsorgenehmers bei der True Wealth AG bereitgestellt werden. Mitteilungen an die Stiftung haben grundsätzlich in elektronischer Form über die Plattform der True Wealth AG zu erfolgen. Soweit erforderlich können Mitteilungen auch per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Die Stiftung kürzt oder verweigert die Leistung an eine begünstigte Person, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat.

Art. 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung des Vorsorgenehmers mit der Stiftung untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss seines Kollisionsrechts. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Liestal, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort. Die Stiftung hat indessen das Recht, den Vorsorgenehmer auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 19 Inkrafttreten, Änderungen des Vorsorgereglements

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 03.09.2025 beschlossen und tritt am 01.11.2025 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten ersetzt es das Vorsorgereglement vom 16.08.2022.

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Vorsorgereglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, diesem Vorsorgereglement zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Vorsorgereglement. Wo dieses Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Vorsorgereglements vor. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht.